



► **Nr. VO/2018/06940**  
**öffentlich**

**Lübeck, 19.12.2018**

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
**1.203 - Beteiligungscontrolling**

**Bearbeitung:** Beate Leu (E-Mail: [beate.leu@luebeck.de](mailto:beate.leu@luebeck.de) Telefon: 122 - 2032)

## **Beitritt von Stadtwerkegesellschaften zum Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V.**

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH („Konzernmitgliedschaft“) und die Stadtverkehr Lübeck GmbH dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
1.300 Bereich Recht  
2.020 Fachbereichscontrolling FB2

Ergebnis:  
Keine rechtlichen Bedenken  
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH und die Stadtverkehr Lübeck GmbH möchten dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten. Die Stadtwerke Lübeck GmbH würde zusammen mit ihren Töchtern der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH lediglich einen Beitrag als Muttergesellschaft entrichten.

Der Verein EnergieCluster digitales Lübeck e. V. ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körper-

schaften mit regionalem Bezug zur Hansestadt Lübeck.

Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Der Verein und dessen Arbeit sind als zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck vorgesehen und sollen nach den derzeit vorgesehenen Vereinszwecken dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Vereinssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus einem Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Folgende Lübecker Unternehmen sind dem Verein als Gründungsmitglieder beigetreten:

- Hansestadt Lübeck (Beschluss vom 30.08.2018 - VO/2018/06340)
- Universität zu Lübeck
- Mach AG
- Sparkasse zu Lübeck
- Technikzentrum Lübeck
- Technische Hochschule Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Kaufmannschaft zu Lübeck
- Kreishandwerkerschaft Lübeck

Der Verein versteht sich als Plattform um drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft zu diskutieren:

- Wie können wir in Lübeck eine dezentrale, zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung gewährleisten?
- Wie können wir die Digitalisierung für Lübeck nutzen ohne dabei die Hoheit über die Daten zu verlieren?
- Wie können wir durch innovative Mobilitätskonzepte Angebote schaffen, die attraktiv und wirkungsvoll genug sind den durch Individualverkehr mitverschuldeten Verkehrskollaps noch abzuwenden?

Darüber hinaus konzentriert sich der Verein auf die Beantwortung der Leitfragen aus drei Kernbereichen:

- Nachwuchskräfteförderung
- Start-Up Förderung
- Standortförderung

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck bekleidet das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SWLIE).

Wie bereits im Rahmen der am 30.08.2018 beschlossenen Bürgerschaftsvorlage VO/2018/06340 zur der Gründung der SWLIE erläutert, erlauben die Größe des SWLH-Konzerns und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht den Aufbau eines eigenen Forschungs- und Entwicklungsbereichs, der sich mit innovativen Themen aus allen Geschäftsbereichen des SWLH-Konzerns (Vertrieb, Erzeugung, Netz, Mobilität, Telekommunikation) auseinandersetzt. Insofern musste ein Modell gefunden werden, welches zum einen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im SWLH-Konzern bündelt, aber auch gleichzeitig die zentrale Koordination und Abstimmung entsprechender Themen als Bindeglied zwischen der Hansestadt, der Wirtschaft und der Forschung, die jeweils im Verein vertreten sein werden, übernimmt.

Der Beitritt der Hansestadt Lübeck zu diesem Verein war bereits Gegenstand ebendieser Vorlage.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch die Beitritte der Stadtwerke Gesellschaften zu dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegen.

Die Gemeinde darf zu einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind.

Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann. Der Verein soll ein zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck werden und soll dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Stadtwerke Gesellschaften können aufgrund ihrer Gesellschaftszwecke und Ihres Knowhows zu der digitalen Strategie wesentlich beitragen und damit die weitere Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität fördern. Daneben können durch den Verein auch im Stadtwerkekonzern die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gefördert werden. Die Konzerngesellschaften können sich in Kooperationsprojekten einbringen und damit Erträge heben. Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in einem Cluster steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Vereins wird von der SWLIE übernommen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Zweck des Vereins EnergieCluster digitales Lübeck e.V. ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Es soll eine Nachwuchskräfteförderung, Start-Up Förderung und Standortförderung erfolgen sowie drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft diskutiert werden. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen.

Ogleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch den Vereinsbeitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung eines Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die Stadtwerkegesellschaften durch den Beitritt ergibt sich nicht.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von den Stadtwerke Gesellschaften lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird. Ein Vereinsbeitrag für Gesellschaften,

deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Beitrag entrichtet, entfällt nach der Beitragsordnung. Insoweit ist kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für die Tochtergesellschaften der Stadtwerke Lübeck GmbH, nämlich der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, zu entrichten. Die Beitragsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Vereinsbeitritt bietet daneben die Möglichkeit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommune, wenn durch Kooperationsprojekte Erträge in den Konzerngesellschaften gehoben werden können.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 8 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben, wie z.B. bei der Wirtschaftsplanung und der Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf der Vereinssatzung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Anlage 2 Entwurf der Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Bürgermeister Jan Lindenau

# Vereinsatzung

## EnergieCluster digitales Lübeck

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „EnergieCluster digitales Lübeck“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Vereinssitz ist Lübeck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen, Hochschulen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften,
- b) die Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
- c) die Förderung von Nachwuchskräften in den Themenbereichen digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte,
- d) die Förderung vielversprechender Neugründungen von Start-Ups, die dem Vereinszweck förderlich sein können und

- e) die Standortförderung der Hansestadt Lübeck durch die Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Pilotprojekten, die geeignet sind den Vereinszweck zu erfüllen, in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen und externen Experten.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 6**

##### **Beiträge, Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
  - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - f) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - g) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
  - h) Beschlussfassung über Umlagen,
  - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
  - b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht

jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstands.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
- (2) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleidet der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.
- (3) Die fünf übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so

rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Hiervon muss eine Person Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Als Geschäftsführerin wird die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.
- (5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.
- (6) Die Geschäftsführung hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht.

## **§ 11 Finanzierung**

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Umlagen
- c) Öffentliche Fördermittel,
- d) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (3) Abweichungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

## **§ 16 Kosten**

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein. Nachgewiesene Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, verabschiedet.

# Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

## § 1 Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 6 der Satzung des EnergieCluster digitales Lübeck e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

## § 2 Höhe der Beiträge

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 gelten für die Jahre 2019-2022 folgende Mitgliedsbeiträge:

	Gruppe der Vereinsmitglieder	Mitgliedsbeitrag (jährlich, netto)	
1)	Natürliche Personen	700 EUR	
2)	a) Start-Ups innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre (ab dem vierten Jahr nach Unternehmensgründung gilt die Bemessung nach Anzahl der Mitarbeiter gem. 2) c) dieser Beitragsordnung	400 EUR	
	b) Wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Körperschaften, Vereine und Verbände	700 EUR	
	c) Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von	bis zu 10	700 EUR
		bis zu 50	900 EUR
		bis zu 100	1.250 EUR
		bis zu 250	1.500 EUR
		bis zu 500	2.000 EUR
		bis zu 750	2.500 EUR
		über 750	3.000 EUR
d) Gesellschaften, deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet	0 EUR		
3)	Ehrenmitglieder	0 EUR	

(2) Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, über die oben genannten Regelbeiträge hinaus, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Diese sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail in Höhe und Dauer zu erklären.

### **§ 3 Verwendung der Gelder**

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni so wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Jahresbeitrag fällig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

### **§ 5 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, von der Mitgliederversammlung beschlossen.